Satzung
über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal
(Tiergartengebührensatzung)

Lesefassung vom Stand 18.07.2026

Änderungschronik

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal	Öffentliche Bekanntmachung am 18.07.2026

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), i. V. m. den §§ 1, 2, 5 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i. d. F. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 06.07.2026 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal (Tiergartengebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Stendal unterhält einen Tiergarten als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Tiergartens erhebt die Hansestadt Stendal abhängig vom Alter des Benutzers und von den besonderen, in der Person des Benutzers begründeten, Umständen Benutzungsgebühren nach den in § 4 bestimmten Gebührensätzen.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist jeder Besucher und Nutzer von Dienstleistungen des Tiergartens. Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist die Benutzung gebührenfrei. Gleiches gilt für Schüler von Schulklassen Stendaler Schulen, wenn die Benutzung Unterrichtszwecken dient und die Schulklasse durch Lehrpersonal begleitet wird.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Betreten des Tiergartens und wird gleichzeitig fällig. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten. Sofern die Kasse nicht besetzt ist, erfolgt die Entrichtung am Automaten.

(2) Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechtigt. Die Eintrittskarte ist während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen.

(3) Bei Jahreskarten entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Gültigkeitszeitraums unabhängig von der tatsächlichen Nutzung. Jahreskarten sind am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthalts im Tiergarten auf Verlangen des Personals vorzuzeigen. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar.

(4) Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines entsprechenden personengebundenen Dokumentes gewährt.

§ 4
Gebührenarten und Gebührenhöhe

		Euro
(1)	Einzelkarten für	
1.	Erwachsene	7,00
2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst, Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal	3,00
3.	Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung und Menschen mit Schwerbehinderung	5,00
4.	Mitgeführte Hunde	4,00
(2)	Familien- und Gruppenkarten	
1.	Familienkarte I (2 Erwachsene und 1 Kind, jedes weitere Kind 2,00 Euro)	15,00
2.	Familienkarte II (1 Erwachsener und 1 Kind, jedes weitere Kind 2 Euro)	8,00
3.	Gruppen mit mindestens 10 Personen	
	a) Erwachsene pro Person	6,50
	b) Kinder und Jugendliche pro Person	2,50
(3)	Sonderaktionen (Zuschläge gelten auch für Jahreskarteninhaber)	
1.	Führungen mit mindestens 8 Personen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	3,00
2.	Besondere Veranstaltungen pro Person zusätzlich zum Eintrittspreis	1,00
3.	Aufwandspauschale für besondere Mitmachaktionen	2,00
(4)	Jahreskarten	
1.	Erwachsene	49,00
2.	Kinder und Jugendliche vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, Auszubildende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst,	25,00
3.	Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung und Menschen mit Schwerbehinderung	37,00
4.	Familienkarte I (2 Erwachsene und ein Kind, jedes weitere Kind 8 Euro)	99,00

5. Familienkarte II (1 Erwachsener und ein Kind, jedes weitere Kind 8 Euro) 59,00

6. Hunde 20,00

§ 5
Gültigkeit und Verlust von Eintrittskarten

(1) Einzel- und Gruppenkarten verlieren mit dem Verlassen des Tiergartens ihre Gültigkeit.

(2) Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres nach ihrem Erwerb. Die Inanspruchnahme der Familienkarten ist nur mit mindestens einem Kind möglich.

(3) Für verloren gegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Abgabenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabepflichtigen gegenüber der Hansestadt Stendal über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Hansestadt Stendal über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 lit. b KAG LSA handelt, wer leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

a) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Eintrittskarte während des Aufenthaltes im Tiergarten auf Verlangen des Personals nicht vorzeigt.
b) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 die Jahreskarte am Eingang nicht unaufgefordert oder während des Aufenthalts im Tiergarten auf Verlangen des Personals nicht vorzeigt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro und in den Fällen des Abs. 3 gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 7
Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13a Abs. 1 KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8
Gleichstellungsklausel

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens der Hansestadt Stendal vom 12.10.2021 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.07.2023 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2026

gez. Bastian Sieler - Dienstsiegel -
Oberbürgermeister